

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 560.

Inhalt: Landesherrliche Verordnung vom 28. März 1898 zur Ausführung des Reichs-Gesetzes vom 26. Juli 1897, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung.

Landesherrliche Verordnung

vom 28. März 1898

zur Ausführung des Reichs-Gesetzes vom 26. Juli 1897, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung.

Wir Heinrich der Viertehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen hiermit zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzblatt 1897, S. 663), unter Vorbehalt der nachträglichen Zustimmung des Landtags wegen der den Bezirksausschüssen zugewiesenen Kompetenzen, was folgt:

I.

Unter „Gemeindebehörde“, „Polizeibehörde“ und „Ortspolizeibehörde“ ist der Gemeindevorstand zu verstehen.

Ausgegeben am 30. März 1898.